

Infoblatt vom Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule / Schülerbeförderung

Dies ist ein Informationsblatt für Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigten, die im Landkreis Saalekreis wohnen und ab dem Schuljahr 2022/2023 die Klassenstufe 5 besuchen. Ab dem Schuljahr 2022/2023 wurden mit dem neuen Schulentwicklungsplan für die den Zeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2027/28 zum Teil Änderungen beschlossen. Soweit der neue Schulentwicklungsplan durch das Landesschulamt genehmigt worden ist, wird dieser auf der Homepage des Saalekreises zum Download unter <https://www.saalekreis.de/de/schulentwicklungsplanung.html> bereitgestellt. Die Grundschulen im Saalekreis sind bereits über die wesentlichen Änderungen informiert.

Habe ich ein Wahlrecht zwischen bestimmten Schulen ?

In Bezug auf öffentliche Schulen in kommunaler Trägerschaft besteht dem Grunde nach **kein Wahlrecht und kein solcher Anspruch**, die Schüler/innen besuchen grundsätzlich die Regelschule entsprechend der gewählten Schulform. Ausnahmen davon sind auf diesem Infoblatt dargestellt.

Welche ist meine Regelschule ?

Die Regelschule bestimmt sich nach der gewünschten Schulform und dem **Wohnort des/der Schüler/s/in**. Dies ist in der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung des Saalekreises festgelegt und auf der Homepage einsehbar. Ab dem Schuljahr 2022/2023 wurden mit der neuen Schulbezirks- und Kapazitätssatzung zum Teil Änderungen beschlossen. Soweit die neue Schulbezirks- und Kapazitätssatzung durch das Landesschulamt genehmigt worden ist, wird diese auf der Homepage des Saalekreises zum Download bereitgestellt. Die Grundschulen im Saalekreis sind bereits über die wesentlichen Änderungen informiert.

<https://www.saalekreis.de/de/schulentwicklungsplanung.html>

Muss ich mich an meiner Regelschule anmelden ?

Grundsätzlich nicht, das Ausfüllen der Schullaufbahnerklärung mit Angabe der Regelschule reicht aus. Besonderheiten durch das Aufnahmeverfahren gibt es an den Gemeinschaftsschulen (siehe unten). Die Schullaufbahnerklärung wird von der Grundschule an die Erziehungsberechtigten vor den Winterferien mit den Zeugnissen ausgegeben.

Kann ich meine Schullaufbahnerklärung nachträglich ändern ?

Ja ! Dazu übersenden Sie bitte ein formloses Fax (03461 401602) bzw. eine eingescannte pdf Datei **unterschieden** an schulverwaltung@saalekreis.de mit Ihren Änderungswünschen. Für Gemeinschaftsschulen gilt ein Stichtag, der zweite Freitag nach den Winterferien.

Ich möchte eine Gemeinschaftsschule im Saalekreis besuchen !

Der Saalekreis hält am Standort in Bad Lauchstädt, Bad Dürrenberg und in Leuna OT Zöschen die Schulform der Gemeinschaftsschule vor. Für Gemeinschaftsschulen gibt es keine Schulbezirke, dafür gibt es allerdings Kapazitätsgrenzen und damit verbunden ein entsprechendes Aufnahmeverfahren. In jedem Schuljahr stehen pro Gemeinschaftsschule 84 freie Aufnahmeplätze zur Verfügung. **Teilnahmeberechtigt am Aufnahmeverfahren für die Gemeinschaftsschulen werden nur die Schüler/innen sein, die in der Schullaufbahnerklärung im Erstwunsch konkret die gewünschte Gemeinschaftsschule benennen.** Alle anderen Angaben (z.B. Zweitwunsch) werden im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt. Das Aufnahmeverfahren regelt auch, wenn sich mehr Schüler/innen als die 84 verfügbaren Aufnahmeplätze anmelden wollen. In diesem Fall haben die Schüler/innen mit dem Wohnort am bzw. in der Nähe des Standortes der Schule einen Vorrang (Prinzip der Wohnortnähe). Alle weiteren verfügbaren Plätze würden dann in einem Losverfahren vergeben werden. Das vollständige Aufnahmeverfahren ist in der der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung des Saalekreises geregelt. Sofern für Schüler/innen kein oder kein zumutbares Angebot an Beförderungsleistungen zur nächstgelegenen Schule der Schulform der Gemeinschaftsschule im Rahmen der Schülerbeförderung vorgehalten bzw. angeboten wird, besteht für die Erziehungsberechtigten für den Schulweg ausschließlich der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen (Rückerstattung der eigenen Fahrkosten) nach § 6 der Schülerbeförderungssatzung des Saalekreises. Daher sind die Erziehungsberechtigten vor der Auswahlentscheidung aufgefordert, die ÖPNV Verbindung zu dieser Gemeinschaftsschule vom und zum Wohnort des/der Schüler/s/in hinsichtlich der konkreten Beförderungszeiten zu überprüfen, soweit nicht eine Beförderung mit dem eigenen PKW beabsichtigt ist.

Ich möchte eine andere öffentliche/s Sekundarschule / Gymnasium besuchen !

Wenn nicht die Regelschule lt. Schulbezirks- und Kapazitätssatzung besucht werden soll, sondern eine andere/s Sekundarschule oder Gymnasium in kommunaler Trägerschaft, **ist zwingend ein Ausnahmeantrag im Landesschulamt zu stellen.** Der Antrag ist auch dann zwingend erforderlich, wenn sich die gewünschte Schule zwar im Saalekreis befindet, aber nicht die zuständige Regelschule lt. Schulbezirks- und Kapazitätssatzung ist. Wird durch das Landesschulamt keine Ausnahmegenehmigung erteilt, oder der Antrag wurde durch die Erziehungsberechtigten erst gar nicht gestellt bzw. vergessen, so wird der/die Schüler/in durch das Amt für Bildung Kultur und Sport des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis schulformbezogen ab frühestens Juni zugeordnet. Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung, da die Entscheidung zum Besuch einer anderen Schule als die Regelschule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Erziehungsberechtigten führt.

Landesschulamt Sachsen-Anhalt / Ernst-Kamieth-Str. 2 / 06112 Halle (Saale)

Schulform Gymnasium:	Frau Schaffrath TEL:	0345 514 1959
Schulform Sekundarschule	Frau Hübner TEL:	0345 514 3540
Schulform Gemeinschaftsschule und Sekundarschule:	Frau Neumann TEL:	0345 514 2094

Schulen in freier Trägerschaft, mit inhaltlichem Schwerpunkt oder in einem anderen Bundesland

Der Besuch einer solchen Schule setzt keinen Ausnahmeantrag im Landesschulamt voraus. Neben der Angabe in der Schullaufbahnerklärung müssen sich die Erziehungsberechtigten an dieser Schule selbst fristgerecht anmelden und auch angenommen werden. Wird der/die Schüler/in durch die gewünschte Schule abgelehnt, so wird der/die Schüler/in durch das Amt für Bildung Kultur und Sport des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis schulformbezogen frühestens im Mai zugeordnet. Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung, da die Entscheidung zum Besuch einer solchen Schule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Erziehungsberechtigten führt.

Ist eine Beschulung an einer KGS / IGS (Gesamtschule) in Trägerschaft der Stadt Halle möglich ?

Die Stadt Halle hält im Rahmen der Daseinsfürsorge ihre Schulen grundsätzlich nur für Schüler/innen vor, die in der Stadt Halle wohnen. Der Kapazitätsbedarf für Plätze an Gesamtschulen allein für Schüler/innen aus der Stadt Halle ist außerordentlich hoch. Schüler/innen, die im Saalekreis wohnen werden allenfalls dann an Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle von dieser aufgenommen, wenn nach Aufnahme aller maßgeblichen Schüler/innen aus der Stadt Halle noch freie Kapazitäten vorhanden sind (Nachrangigkeitsprinzip für SK Schüler/innen). Eine solche Entscheidung liegt in der Regel aufgrund des langwierigen Aufnahmeverfahrens nicht vor Juni vor. Eine Aussicht auf Erfolg zur Aufnahme tendiert nach den Erfahrungen der letzten Jahre jedoch gegen Null. Es wird ausdrücklich empfohlen, rechtzeitig umsetzbare alternative Schulformen in Erwägung zu ziehen (bitte als Zweitwunsch in der Schullaufbahnerklärung angeben). Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fachbereich Bildung in der Stadtverwaltung Halle (Tel: 0345/2213136). Bitte beachten Sie die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung, da die Entscheidung zum Besuch einer anderen Schule als die Regelschule ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Erziehungsberechtigten führt. Wird durch die Stadt Halle gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Aufnahme an einer IGS oder KGS abgelehnt, so wird der/die Schüler/in durch das Amt für Bildung Kultur und Sport des Saalekreises automatisch der Regelschule im Saalekreis schulformbezogen zugeordnet (voraussichtlich erst ab Juli möglich).

Ich möchte die Gemeinschaftsschule in Gröbzig oder Könnern besuchen !

Der Besuch ist nur für Schüler/innen aus bestimmten Ortsteilen aus dem Saalekreis möglich. Die konkreten Regelungen dafür sind im § 2 Absätze (5) und (6) der Schulbezirks- und Kapazitätssatzung des Saalekreises festgehalten.

Wo und wie ist die Schülerbeförderung geregelt ?

Die Schülerbeförderung für Schüler/innen aus dem Landkreis Saalekreis ist in der **Schülerbeförderungssatzung** vollumfänglich geregelt. Soll nicht die Regelschule besucht werden, wird in diesem Falle ausdrücklich empfohlen die darin enthaltenen speziellen Regelungen zur Kenntnis zu nehmen, da eine solche Entscheidung ggf. zu Mehrkosten in der Schülerbeförderung für die Erziehungsberechtigten führt. Ein Antrag auf eine Fahrkarte schließt einen Antrag auf Rückerstattung selbst gefahrener Kilometer aus !

<https://www.saalekreis.de/de/schuelerbefoerderung.html>

Muss ich einen Antrag ausfüllen, um einen Schülerfahrausweis zu erhalten ?

Ja ! Einen Antrag für einen Schülerfahrausweis müssen die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder stellen, die im Schuljahr 22/23 die 1. oder 5. Klassenstufe besuchen. Voraussetzung ist, dass eine Anspruchsberechtigung besteht und die Kinder den ÖPNV auch tatsächlich nutzen. Den Antrag erhalten Sie in der 1. Informationsveranstaltung von der entsprechenden weiterführenden Schule ausgehändigt. Der Schülerfahrausweis ist unverzüglich an den Saalekreis zurückzugeben, wenn vor Ablauf des Schuljahres bzw. vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Schule verlassen wird, sich der Wohnsitz ändert oder der Schülerfahrausweis nicht genutzt wird. Ein Antrag auf Rückerstattung von Fahrkosten ist mit Erhalt eines Schülerfahrausweises nicht zulässig.

